

Kundmachung der Österreichischen Ärztekammer

Nr. 3/2018

veröffentlicht am 30.05.2018

Verordnung über ärztliche Weiterbildung (WBV 2018)

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1 Z 11, 43 Abs. 4 Z 3 und § 117b Abs. 1 Z 21 lit d i.V.m. § 117b Abs. 2 Z 9 lit a Ärztegesetz 1998, BGBl. I 169/1998 idF BGBl. I Nr. 26/2017 wird Näheres über die Einrichtung, Organisation und Durchführung von Weiterbildungen zum Erwerb von Diplomen, Zertifikaten und CPD der Österreichischen Ärztekammer verordnet:

1. Abschnitt Allgemeines

Regelungsgegenstand

§ 1. (1) Diese Verordnung regelt die Weiterbildungsgebiete sowie das Verfahren und deren Einführung, den Erwerb und die Ausstellung von ÖÄK-Diplomen, ÖÄK-Zertifikaten und ÖÄK-CPD.

(2) Diese Verordnung richtet sich an in Österreich zur selbständigen oder unselbständigen Berufsausübung berechnigte und in die Ärzteliste eingetragene Ärzte.

Allgemeines

§ 2. (1) Weiterbildungen dieser Verordnung sind strukturierte Bildungsvorgänge, die zu einem bestimmten Bereich der ärztlichen Berufsausübung nach einem von der Österreichischen Ärztekammer definierten Aufbau (Inhalte, Umfang und Organisation) absolviert werden. Sie dienen dazu, beruflich erworbene Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten zu vertiefen oder zu erweitern.

(2) Weiterbildungen im Sinne dieser Verordnung werden eingeteilt in:

- a) Weiterbildungen zu Diplomen der Österreichischen Ärztekammer (ÖÄK-Diplome)
- b) Weiterbildungen zu Zertifikaten der Österreichischen Ärztekammer (ÖÄK-Zertifikate)
- c) Weiterbildungen zu CPD der Österreichischen Ärztekammer (ÖÄK-CPD)

(3) Durch den Erwerb eines ÖÄK-Diploms, ÖÄK-Zertifikats oder ÖÄK-CPD weist ein Arzt nach, dass er sich in einem definierten Gebiet der Medizin strukturiert und qualitätsgesichert weitergebildet hat.

(4) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf die Regelung betreffend das Fortbildungsdiplom (DFP-Diplom) der Österreichischen Ärztekammer gemäß der Verordnung über ärztliche Fortbildung sowie Spezialisierungen gemäß der Verordnung über Spezialisierungen.

(5) Ist eine Weiterbildung teilweise oder gänzlich durch Gesetz oder Verordnung geregelt, gehen die Bestimmungen nach Maßgabe des Gesetzes oder der darauf ergangenen Verordnungen dieser Verordnung vor.

(6) Die Sonderfachbeschränkung im Sinne des § 31 Abs. 3 ÄrzteG 1998 sowie der anzuwendenden ÄAO ist insbesondere bei den praktischen Inhalten einzuhalten.

(7) Durch den Erwerb eines ÖÄK-Diploms/ÖÄK-Zertifikats/ÖÄK-CPD kann die Beschränkung auf das Sonderfach (§ 31 Abs. 3 ÄrzteG 1998) nicht aufgehoben, abgeändert oder erweitert werden.

(8) Mit der administrativen Durchführung dieser Verordnung ist die Österreichische Akademie der Ärzte beauftragt.

(9) Soweit in dieser Verordnung und den auf dieser Verordnung aufbauenden Anlagen personenbezogene Bezeichnungen nur in einer Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Begriffsbestimmungen

- § 3.** Im Geltungsbereich dieser Verordnung sind folgende Begriffsbestimmungen maßgebend:
1. Anlage: Eine Anlage regelt den Inhalt eines ÖÄK-Diploms, ÖÄK-Zertifikats oder ÖÄK-CPD.
 2. ÖÄK-CPD: Urkunde, im Bereich Continuing Professional Development, welche nach Abschluss einer Weiterbildung entsprechend einer Anlage nach Antrag und Erfüllung der formalen Voraussetzungen ausgestellt wird. Ihr Inhalt ist ein an die Medizin angrenzendes Wissensgebiet.
 3. ÖÄK-Diplom: Urkunde, welche nach Abschluss einer Weiterbildung entsprechend einer Anlage nach Antrag und Erfüllung der formalen Voraussetzungen ausgestellt wird. Ihre Inhalte stellen eine vertiefende Weiterbildung in einem definierten Gebiet der Medizin dar.
 4. ÖÄK-Zertifikat: Urkunde, welche nach Abschluss einer Weiterbildung entsprechend einer Anlage nach Antrag und Erfüllung der formalen Voraussetzungen ausgestellt wird. Ihr Inhalt sind einzelne spezifische Untersuchungs- und Behandlungsmethoden.
 5. Weiterbildung: berufsbezogene Bildungsaktivität, die insbesondere als Lehrgang, Kurs, E-Learning, Praktikum oder Kongress organisiert wird.
 6. Weiterbildungsanbieter: Einrichtung, welche die Weiterbildungen zu einzelnen ÖÄK-Diplomen, ÖÄK-Zertifikaten, ÖÄK-CPD vollständig oder teilweise bereitstellt.
 7. Weiterbildungsgebiete: Themenbereiche, in denen der Arzt eine Weiterbildung absolvieren kann.
 8. Weiterbildungsinhalte: Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, die das Gebiet des ÖÄK-Diploms/ÖÄK-Zertifikats/ÖÄK-CPD definieren.
 9. Weiterbildungskommission: Gruppe von Experten, die nach Vorgabe einer Anlage eingerichtet wird und deren Vorsitzender der Weiterbildungsverantwortliche ist.
 10. Weiterbildungsurkunde: Dokument, welches die eingehenden Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, die den Inhalt der strukturierten Weiterbildung im jeweiligen Weiterbildungsgebiet darstellen, bescheinigt. Eine Weiterbildungsurkunde kann nach positiver Absolvierung einer Weiterbildung zu einem ÖÄK-Diplom, ÖÄK-Zertifikat oder ÖÄK-CPD ausgestellt werden. Eine Weiterbildungsurkunde ist ein Diplom im Sinne der §§ 27 Abs. 1 Z 11 und 43 Abs. 4 Z 3 ÄrzteG 1998.
 11. Weiterbildungsverantwortlicher: Experte, welcher für ein ÖÄK-Diplom, ÖÄK-Zertifikat oder ÖÄK-CPD bestellt wird und die ihm übertragenen Aufgaben gemäß dieser Verordnung wahrnimmt.

2. Abschnitt

Kriterien für den Erwerb einer Weiterbildungsurkunde

Allgemeine Kriterien für Weiterbildungsurkunden

§ 4. (1) Ein ÖÄK-Diplom, ÖÄK-Zertifikat und ÖÄK-CPD kann ausschließlich im Rahmen von im Sinne der Verordnung über ärztliche Fortbildung anerkannten Veranstaltungen und etwaigen sonstigen Fortbildungsarten erworben werden.

(2) Dauer und Inhalt der jeweiligen Weiterbildung richten sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Anlagen.

(3) Die Weiterbildungsgebiete, in denen ÖÄK-Diplome, ÖÄK-Zertifikate und ÖÄK-CPD erworben werden können, müssen medizinisch oder fachlich klar definierbar sein. Ein ÖÄK-Diplom, ÖÄK-Zertifikat und ÖÄK-CPD dient der Vertiefung bereits in der Ausbildung erworbener Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten beziehungsweise zum Erwerb zusätzlicher fachlicher Qualifikation nach Maßgabe der ärztlichen Wissenschaft und Erfahrung.

Weiterbildungsgebiete

§ 5. (1) Die einzelnen Gebiete, in denen der Arzt eine Weiterbildung absolvieren kann (Weiterbildungsgebiete) und die zum Führen einer zusätzlichen Bezeichnung nach Maßgabe des ÄrzteG 1998 und dieser Verordnung berechtigen, sind vom Vorstand der Österreichischen Ärztekammer in Form von Anlagen festzulegen.

(2) Die festgelegten Weiterbildungsgebiete sind auf der Website der Österreichischen Ärztekammer in einem entsprechenden Verzeichnis zu veröffentlichen.

Teilnahme an Weiterbildungen

§ 6. (1) Eine Weiterbildung kann von allen zur selbständigen oder unselbständigen Berufsausübung berechtigten Ärzten in Anspruch genommen werden, sofern in der jeweiligen Anlage nichts Gegenteiliges festgelegt ist.

(2) Im Rahmen der jeweiligen Anlage zu ÖÄK-Diplomen, ÖÄK-Zertifikaten sowie ÖÄK-CPD kann festgelegt werden, dass die Teilnahme an Weiterbildungen an den vorangegangenen Erwerb einer spezifischen Qualifikation als Arzt, wie insbesondere die Berufsberechtigung für ein spezielles Sonderfach, gebunden ist.

(3) In den Anlagen zu ÖÄK-Diplomen, ÖÄK-Zertifikaten sowie ÖÄK-CPD kann vorgesehen werden, dass Inhalte aus der Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin bzw. zum Facharzt eines Sonderfaches auf die Weiterbildungsinhalte angerechnet werden.

3. Abschnitt Weiterbildungsurkunden

Ausstellung von Weiterbildungsurkunden

§ 7. (1) Eine Weiterbildungsurkunde kann erst nach Erlangen der Berechtigung zur selbständigen Berufsausübung als Arzt – unter der Voraussetzung der Eintragung in die Ärzteliste der Österreichischen Ärztekammer zum Zeitpunkt der Antragsstellung – verliehen werden.

(2) Ärzten, welche nicht in der in Abs. 1 angeführten Form in die Ärzteliste eingetragen sind, kann eine Bestätigung über die Absolvierung der Weiterbildung, jedoch keine Urkunde ausgestellt werden.

(3) Die Unterlagen über den erfolgreichen Abschluss einer Weiterbildung sind der Österreichischen Akademie der Ärzte vorzulegen, sofern die Ausstellung einer Weiterbildungsurkunde beantragt wird. Dem Antrag auf Ausstellung sind alle erforderlichen Zeugnisse und Nachweise beizufügen. Eine Weiterbildungsurkunde ist auszustellen, wenn der Antragsteller nachweist, dass er die zum Zeitpunkt des Abschlusses der strukturierten Weiterbildung geltenden Anlagen erfüllt hat.

(4) Die Ausstellung einer Urkunde kann nur bei Vorliegen aller notwendigen Nachweise erfolgen. Die Entscheidung über die Ausstellung einer Urkunde trifft der Präsident der Österreichischen Ärztekammer aufgrund der vorgelegten Nachweise.

(5) Für den administrativen Aufwand, der mit strukturierten Weiterbildungen verbunden ist, wie insbesondere die Bearbeitung von Anträgen, Anrechnung von Ausbildungsinhalten und Weiterbildungen sowie Ausstellung von Urkunden, kann die Österreichische Ärztekammer eine Gebühr festlegen.

Anerkennung von im Ausland absolvierter Weiterbildung

§ 8. (1) Weiterbildungsinhalte, die im Ausland absolviert wurden, können vom Weiterbildungsverantwortlichen für das jeweilige ÖÄK-Diplom, ÖÄK-Zertifikat oder ÖÄK-CPD ganz oder teilweise angerechnet werden.

(2) Zum Zwecke der Anrechnung sind vom Antragsteller die Zeugnisse, Bestätigungen und entsprechende Unterlagen in deutscher Sprache oder in beglaubigter Übersetzung vorzulegen.

(3) Für Personen, die über keine Berechtigung zur selbständigen Berufsausübung in Österreich verfügen, können keine Feststellungen über die Anrechenbarkeit von in- und ausländischen Weiterbildungen zu ÖÄK-Diplomen, ÖÄK-Zertifikaten und ÖÄK-CPD getroffen werden.

Führung der Weiterbildungsbezeichnung

§ 9. (1) Eine Bezeichnung gemäß der jeweiligen Anlage zu dieser Verordnung darf führen, wer nach abgeschlossener Weiterbildung ein ÖÄK-Diplom, ÖÄK-Zertifikat oder ÖÄK-CPD von der Österreichischen Ärztekammer erhalten hat.

(2) In der jeweiligen Anlage ist die Bezeichnung des Diploms, Zertifikats oder CPD anzuführen, wobei diese zu lauten hat „ÖÄK-Diplom –“, „ÖÄK-Zertifikat –“ oder „ÖÄK-CPD –“ unter Hinzufügung des jeweiligen Gebietes der strukturierten Weiterbildung.

(3) Die Führung erfolgt dergestalt, dass ein Arzt, der ein ÖÄK-Diplom, ÖÄK-Zertifikat oder ÖÄK-CPD erworben hat, berechtigt ist, nach seiner Berufsbezeichnung die Bezeichnung der Weiterbildung unter Hinzufügung eines Hinweises der Verleihung durch die Österreichische Ärztekammer anzufügen.

Für den Fall, dass ein Arzt ein Additivfach und bzw. oder eine Spezialisierung erworben hat, ist die Weiterbildungsbezeichnung nach dem Additivfach bzw. der Spezialisierung anzuführen.

(4) Jene Vorschriften, wie insbesondere die Schilderordnung, welche die Führung von Bezeichnungen regeln, finden entsprechende Anwendung.

Aberkennung der Weiterbildungsurkunde

§ 10. (1) Eine Weiterbildungsurkunde kann aberkannt werden, wenn die für die Anerkennung erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren. Über die Aberkennung entscheidet der Präsident der Österreichischen Ärztekammer.

(2) In der Rücknahmeentscheidung ist gegebenenfalls festzulegen, welche Inhalte der betroffene Arzt nachholen muss, um eine ordnungsgemäße strukturierte Weiterbildung nachzuweisen.

Übergangsbestimmungen für den Erwerb einer Weiterbildungsurkunde

§ 11. Ärzten, welche die Kriterien der jeweiligen Übergangsbestimmung in der entsprechenden Anlage erfüllen, ist auf Antrag eine Weiterbildungsurkunde auszustellen.

4. Abschnitt Organisation und Verfahren

Verfahren zur Einführung, Änderung oder Abschaffung von ÖÄK-Diplomen, ÖÄK-Zertifikaten und ÖÄK-CPD

§ 12. (1) Ein Antrag auf Einführung eines ÖÄK-Diplomes, ÖÄK-Zertifikats und ÖÄK-CPD kann von der Österreichischen Ärztekammer, einer Ärztekammer in den Bundesländern, einer Bundesfachgruppe, einer von der Österreichischen Ärztekammer assoziierten wissenschaftlichen Gesellschaft oder der Österreichischen Akademie der Ärzte in der Österreichischen Ärztekammer eingebracht werden.

(2) Sollte der Bildungsausschuss der Österreichischen Ärztekammer eine Einführung gemäß Abs. 1 befürworten, ist die in Aussicht genommene Anlage grundsätzlich einer Begutachtung durch die Ärztekammern in den Bundesländern, die Österreichische Akademie der Ärzte, die Bundessektionen und Bundesfachgruppen der Österreichischen Ärztekammer und alle assoziierten wissenschaftlichen Gesellschaften zu unterziehen.

(3) Der Antrag auf Änderung oder Abschaffung von ÖÄK-Diplomen, ÖÄK-Zertifikaten und ÖÄK-CPDs ist an den Bildungsausschuss der Österreichischen Ärztekammer zu richten. Abs. 1 und 2 sind sinngemäß anzuwenden.

(4) Der Beschluss über die Einführung, Änderung oder Abschaffung von ÖÄK-Diplomen, ÖÄK-Zertifikaten und ÖÄK-CPDs erfolgt durch den Vorstand der Österreichischen Ärztekammer.

Inhalte der Anlagen

§ 13. Die Anlagen für ÖÄK-Diplome, ÖÄK-Zertifikate und ÖÄK-CPD haben jedenfalls zu enthalten:

- a) die Bezeichnung der Weiterbildung (§ 5);
- b) Ziel der Weiterbildung; wobei hier in der Definition des Ziels allgemein jene medizinischen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten festgelegt werden sollen, welche der Arzt mit dem Erwerb der strukturierten Weiterbildung nachweisen soll;
- c) Zielgruppe der Weiterbildung (§1 Abs. 2 und § 6);
- d) Inhalte der Weiterbildung (§ 14);
- e) Angaben zu Dauer und Umfang (§ 14);
- f) Grundsätze einer allfälligen Prüfung (Prüfungssystem, Prüfungsinhalte sowie Prüfungsdauer) (Evaluation und Abschluss, § 17);
- g) Bestimmungen über Weiterbildungsverantwortliche oder -kommission (§ 15);
- h) allfällige Übergangsbestimmungen (§ 18).

Inhalt und Dauer

§ 14. (1) In den Inhalten sind detailliert die Tätigkeiten mit Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten zu umschreiben, die für den Erwerb des ÖÄK-Diploms, ÖÄK-Zertifikats sowie ÖÄK-CPD notwendig sind.

(2) Die Dauer der Weiterbildung ist in Einheiten und samt einem Zeitraster über die Themenbereiche anzugeben.

(3) Eine Einheit im Zeitumfang von 45 Minuten (ohne Pause) entspricht sinngemäß einem DFP-Punkt, wobei nur für gemäß der Verordnung über ärztliche Fortbildung anerkannte Fortbildungsarten DFP-Punkte angerechnet werden können.

(4) Weiterbildungen zu ÖÄK-Diplomen, ÖÄK-Zertifikaten und ÖÄK-CPD sind als medizinische DFP-Punkte gemäß der Verordnung über ärztliche Fortbildung anrechenbar.

Weiterbildungsverantwortlicher und Weiterbildungskommission

§ 15. (1) Für jede Weiterbildung sind vom Bildungsausschuss der Österreichischen Ärztekammer ein Weiterbildungsverantwortlicher (ÖÄK-Diplom-, Zertifikats- und CPD-Verantwortlicher) und ein etwaiger Stellvertreter zu bestellen. Die Nominierung sollte tunlichst nach Anhörung der zuständigen assoziierten wissenschaftlichen Gesellschaft oder des zuständigen Referates der Österreichischen Ärztekammer erfolgen. Weitere Vorschriften können in der jeweiligen Anlage geregelt werden.

(2) Die Anlagen können vorsehen, dass ergänzend zum Weiterbildungsverantwortlichen eine Weiterbildungskommission eingerichtet werden kann, welcher der Weiterbildungsverantwortliche vorsitzt. In diesem Fall steht diese dem Weiterbildungsverantwortlichen beratend zur Verfügung. Für eine Weiterbildungskommission ist in der Anlage anzuführen, welchen Institutionen ein Vorschlagsrecht zukommt. Bei Abstimmungen in der Weiterbildungskommission entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit kommt dem Weiterbildungsverantwortlichen das Dirimierungsrecht zu.

(3) Die Bestellung zum Weiterbildungsverantwortlichen bzw. zum Mitglied einer Weiterbildungskommission erfolgt für die Dauer der Funktionsperiode der Österreichischen Ärztekammer. Die bestehende Funktionsperiode verlängert sich interimistisch, bis die Bestellung durch die zuständigen Gremien der Österreichischen Ärztekammer für die neue Funktionsperiode erfolgt ist. Eine Abberufung ist möglich, wenn neue Vorschläge für Weiterbildungsverantwortliche oder Kommissionsmitglieder einlangen oder aber die bestellten Personen gegen diese Verordnung bzw. die Anlagen verstoßen oder ihre Pflichten vernachlässigen.

(4) Dem Weiterbildungsverantwortlichen obliegt:

- a) die Anerkennung von Weiterbildungen (für die jeweilige Fortbildung samt Approbation im Sinne der Verordnung über ärztliche Fortbildung) sowie die Evaluation und Kontrolle der strukturierten Weiterbildungen hinsichtlich der Übereinstimmung mit dieser Verordnung bzw. den erlassenen Anlagen;
- b) die Entscheidung, ob und in welchem Ausmaß Weiterbildungen auf das jeweilige ÖÄK-Diplom, ÖÄK-Zertifikat, ÖÄK-CPD anrechenbar sind;
- c) die Evaluierung von anerkannten Weiterbildungen und die Beratung des Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer hinsichtlich eines Widerrufs zur Abhaltung von Veranstaltungen für die jeweilige Weiterbildung;
- d) die Anerkennung und Anrechnung von Inhalten in- und ausländischer Aus- und Weiterbildungen auf Antrag einzelner Antragsteller;
- e) die Entscheidung über Ansuchen zur Verleihung von Weiterbildungsurkunden nach den Übergangsbestimmungen;
- f) die Beratung des Präsidenten hinsichtlich der Anerkennung von Weiterbildungsurkunden;
- g) die Entgegennahme und Bearbeitung von Anregungen der Weiterbildungsteilnehmer.

(5) Der Weiterbildungsverantwortliche hat binnen drei Monaten über den Antrag für den Erwerb einer Weiterbildungsurkunde zu entscheiden, sofern alle erforderlichen Unterlagen vorliegen. Eine nicht antragsgemäße Entscheidung ist vom Weiterbildungsverantwortlichen entsprechend zu begründen. Sollte die Entscheidung vom Weiterbildungsverantwortlichen nicht innerhalb der Frist erfolgen, steht es dem Antragssteller frei, den Bildungsausschuss anzurufen, welcher eine andere Person mit der Entscheidung beauftragen kann.

(6) Gegen Entscheidungen des Weiterbildungsverantwortlichen kann vom Antragsteller der Bildungsausschuss der Österreichischen Ärztekammer angerufen werden.

Weiterbildungsanbieter

§ 16. (1) Als Weiterbildungsanbieter können nur jene Einrichtungen fungieren, welche die Voraussetzungen als Fortbildungsanbieter gemäß der Verordnung über ärztliche Fortbildung erfüllen.

(2) Weiterbildungsanbieter können beim Weiterbildungsverantwortlichen unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen die Approbation ihrer Weiterbildungen, wie insbesondere Lehrgänge, für das gesamte ÖÄK-Diplom, ÖÄK-Zertifikat oder ÖÄK-CPD oder für Einzelaktivitäten von ÖÄK-Diplomen, ÖÄK-Zertifikaten oder ÖÄK-CPD beantragen. Bei der Beurteilung der Ansuchen sind die Kriterien der DFP-Approbation gemäß der Verordnung über ärztliche Fortbildung zu berücksichtigen.

(3) Die anerkannten Weiterbildungen zum Erwerb von ÖÄK-Diplomen, ÖÄK-Zertifikaten sowie ÖÄK-CPD sind durch den Weiterbildungsanbieter in die von der Österreichischen Akademie der Ärzte zur Verfügung gestellte Online-Datenbank einzutragen und ausprobieren zu lassen.

(4) Für Weiterbildungen gelten die Bestimmungen für approbierte Fortbildungen der Verordnung über ärztliche Fortbildung, insbesondere sind die Pflichten für DFP-approbierte Fortbildungen einzuhalten.

(5) Zum Zwecke der Kennzeichnung einer Weiterbildung als „Weiterbildung für ÖÄK-Diplome, ÖÄK-Zertifikate, ÖÄK-CPD“ im Sinne dieser Verordnung ist der Anbieter berechtigt, die Weiterbildung mit dem DFP-Logo oder dem ÖÄK-Diplom-, ÖÄK-Zertifikat- oder ÖÄK-CPD-Logo gemäß der Verordnung über ärztliche Fortbildung zu führen.

Evaluation und Abschluss

§ 17. Der Erwerb eines ÖÄK-Diploms, ÖÄK-Zertifikats sowie ÖÄK-CPD kann insbesondere an eine erfolgreich absolvierte Abschlussprüfung oder ein Abschlusskolloquium gebunden werden. Die entsprechenden Regelungen samt den jeweiligen Prüfungsgrundsätzen sind in der jeweiligen Anlage festzulegen.

Übergangsbestimmungen für Weiterbildungsurkunden

§ 18. In den Übergangsbestimmungen der Anlagen ist festzulegen, unter welchen Voraussetzungen Ärzten, die vor der Etablierung einer Weiterbildung im jeweiligen Gebiet tätig waren oder die Inhalte der Weiterbildung bereits vor Etablierung einer strukturierten Weiterbildung erworben haben, eine jeweilige Weiterbildungsurkunde verliehen werden kann.

5. Abschnitt

Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

Übergangsbestimmungen

§ 19. (1) Weiterbildungsurkunden der Österreichischen Ärztekammer, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung für in den Anlagen angeführten Weiterbildungen ausgestellt und verliehen wurden, gelten als Weiterbildungsurkunden im Sinne dieser Verordnung.

(2) Richtlinien für Weiterbildungen gemäß der Diplomordnung der Österreichischen Ärztekammer, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erlassen wurden, gelten als Anlagen im Sinne dieser Verordnung.

(3) Ärzte, die eine Weiterbildung nach der Diplomordnung der Österreichischen Ärztekammer begonnen haben, sind berechtigt, diese gemäß den Bestimmungen der Diplomordnung der Österreichischen Ärztekammer abzuschließen.

(4) Ärzte, die eine Weiterbildungsurkunde nach den Übergangsbestimmungen verliehen bekommen haben, sind jenen, die diese nach den Anlagen absolviert haben, gleichgestellt.

(5) Sofern eine Weiterbildungsurkunde geändert wird, steht es dem Arzt frei, die geänderten oder ergänzten Inhalte nachzuholen. Die Entscheidung, welche Inhalte in diesem Fall zu erwerben sind, obliegt dem jeweiligen Weiterbildungsverantwortlichen. Erwirbt ein Arzt die Weiterbildungsurkunde in der geltenden Fassung, ist diese anstelle der bisherigen Weiterbildungsurkunde zu führen.

Inkrafttreten

§ 20. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 2018 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Diplomordnung der Österreichischen Ärztekammer außer Kraft.

Der Präsident